



23. – 25.10.2015

# Gliederung

- » Berufsordnung
- » Arztbewertungsportale
- » Gebührenordnung für Ärzte
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK
- » Patientensicherheit
- » Kommission Lebendspende
- » Qualitätssicherung / Ärztliche Stellen gem. RöV und StrlSchV

# Gliederung

- » **Berufsordnung**
- » Arztbewertungsportale
- » Gebührenordnung für Ärzte
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK
- » Patientensicherheit
- » Kommission Lebendspende
- » Qualitätssicherung / Ärztliche Stellen gem. RöV und StrlSchV

# Chefarztverträge und Zielvereinbarungen

- » **Erweiterung der Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und Bundesärztekammer**
  - » Keine Koppelung von Bonuszahlungen an Leistungsmengen bzw. Messgrößen hierfür gestattet
  
- » **Gemeinsame Koordinierungsstelle „Zielvereinbarungen in Chefarztverträgen“ der Bundesärztekammer und des Verbandes der Leitenden Krankenhausärzten (VLK)**
  - » Bewertet konkrete Zielvereinbarungstexte aus Verträgen von lfd. Krankenhausärzten, ob diese mit §1 36 a SGB V vereinbar sind
  - » 2014 wurden 25 solcher Zielvereinbarungen bewertet und jeweils im DÄBL veröffentlicht

# Umgang mit Patientenunterlagen, insbesondere bei Auseinandersetzung einer Berufsausübungsgemeinschaft

- » Empfehlung seitens der BLÄK für diesen Fall eine genaue Regelung zu treffen
- » Vertragliche Vereinbarung bei Vertragsschluss oder spätestens zum Zeitpunkt der Auflösung der Berufsausübungsgemeinschaft
- » Für den Fall, dass keine einzelvertragliche Regelung vorliegt, empfiehlt sich, eine solche noch nachzuholen
- » Ist dies nicht mehr möglich greift die gesetzliche Regelung der §§ 730 ff. BGB



# Umgang mit Patientenunterlagen, insbesondere bei Auseinandersetzung einer Berufsausübungsgemeinschaft

- » Auf jeden Fall auf eine einvernehmliche Lösung unter den ehemaligen Partner hinwirken
- » Hat sich ein Patient für einen konkreten Arzt der ehemaligen Berufsausübungsgemeinschaft entschieden, hat dieser grundsätzlich Anspruch auf die Originalunterlagen
- » Ansonsten in der Übergangszeit „Zwei-Schränke-Modell“
- » Wichtig dass Partner, bei dem die Unterlagen nicht sind, ein jederzeit durchsetzbares, schriftlich fixiertes Einsichts- bzw. Zugriffsrecht hat



# Mitteilungen nach § 128 SGB V



- » Mitteilungen durch die Krankenkassen
- » Mitteilungen nach § 128 V i.V.m. § 128 IV 3 SGB V
  - » Information über Auffälligkeiten bei der Verordnung von Vertragsärzten, die auf eine mögliche Zuweisung von Versicherten an bestimmte Leistungserbringer oder eine sonstige Form unzulässiger Zusammenarbeit hinweist ( § 31 BO)
- » Mitteilungen nach § 128 IV 3 SGB V
  - » Krankenkassen teilen mit, welche Ärzte an der Versorgung mit Hilfsmittel mitwirken (v.a. Hörhilfen); Grundlage hierfür sind vertragliche Vereinbarungen mit den Krankenkassen

# Gliederung

- » Berufsordnung
- » **Arztbewertungsportale**
- » Gebührenordnung für Ärzte
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK
- » Patientensicherheit
- » Kommission Lebendspende
- » Qualitätssicherung / Ärztliche Stellen gem. RöV und StrlSchV

# Vorgehen gegen Bewertungsportale – aktuelle Gerichtsentscheide

**Oberlandesgericht München, Beschluss v. 17.10.2014,  
Aktenz.: 18 W 1933/14**

- I. Auf die sofortige Beschwerde des Verfügungsklägers wird der Beschluss des Landgerichts München I vom 8.8.2014 dahingehend abgeändert, dass die Verfügungsbeklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.
- II. Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Wert der Beschwerde beträgt 2.400 €.

# Vorgehen gegen Bewertungsportale – aktuelle Gerichtsentscheide

Oberlandesgericht München, Beschluss v. 17.10.2014,  
Aktenz.: 18 W 1933/14

## **Aus den Gründen:**

Der Verfügungskläger hat gegen die Verfügungsbeklagte Unterlassungsansprüche wegen Äußerungen eines Dritten auf dem von ihr betriebenen Ärztebewertungsportal geltend gemacht. Er hat beantragt, ihr zu untersagen, a. Im Hinblick auf den Antragsteller zu veröffentlichen und/oder sonst zu verbreiten und/oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen, der Antragsteller habe sich während eines Hörtests mit seiner Sprechstundenhilfe unterhalten, wie nachstehend wiedergegeben:

***"Dann hat er einen Hörtest gemacht, bei dem er sich mit seiner Sprechstundenhilfe unterhalten hat."***

***wenn dies geschieht wie in der am 12. Juni 2014 auf der Webseite j... .de. veröffentlichten Bewertung mit der Überschrift „kein guter Arzt“.***



# Wie entscheidet die Berufungsinstanz?

Ein Arzt, der auf dem Online-Bewertungsportal Jameda ganz oben steht, war bisher nicht unbedingt der am Besten bewertete. Man konnte sich die Position kaufen.

„Premium“-Einträge

## Wenn Ärzte-Bewertungen in die Irre führen

- Ein Arzt, der auf dem Online-Bewertungsportal Jameda ganz oben steht, war bisher nicht unbedingt der am besten bewertete. Man konnte sich die Position kaufen.
- Verbraucherschützer klagten gegen die Praxis und hatten vor Gericht Erfolg.
- Möglicherweise hat der Rechtsstreit auch Auswirkungen auf andere Portale.

*Von Ekkehard Müller-Jentsch SZ-Artikel vom 16.10.2015*

Insbesondere wird damit eine **Fehlvorstellung** hervorgerufen und der Werbecharakter **verschleiert, so das LG München I, Urteil 18.03.2015** (37 O 19570/14)

**OLG München 29 U 1445/15:**

**Berufung wurde am 15.10.2015 in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.**

# Gliederung

- » Berufsordnung
- » Arztbewertungsportale
- » **Gebührenordnung für Ärzte**
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer
- » Kommission Lebendspende
- » Qualitätssicherung / Ärztliche Stellen gem. RöV und StrlSchV

# Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)



## » **Geltende GOÄ**

- » Zunehmende Anfragen zur Analogbewertung neuer Verfahren
- » Steigender Beratungs-/ Vermittlungsbedarf durch schwindende Akzeptanz der alten GOÄ bei allen Beteiligten

## » **Neue GOÄ/Sachstand lt. Bundesärztekammer**

- » Übergabe eines „Informationspaketes“ an BMG im März 2015
- » Inhalt: „TOP-400 Liste“ und Neufassung Kapitel B und M
- » Folgesitzungen der Teilnehmer des Übergabetreffens

# Gliederung

- » Berufsordnung
- » Arztbewertungsportale
- » Gebührenordnung für Ärzte
- » **Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer**
- » Patientensicherheit
- » Kommission Lebendspende
- » Qualitätssicherung / Ärztliche Stellen gem. RöV und StrlSchV

# Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK - was gibt es Neues?

## Personelle Verstärkung / fachliche Differenzierung der Kommission:

### » Medizinisch

- » Orthopädie/Unfallchirurgie
- » Augenheilkunde
- » HNO-Heilkunde

### » Juristisch

- » juristisches Kommissionsmitglied / zugleich stellvertretender juristischer Leiter der Gutachterstelle



**Bayerische Gutachterstelle ist beteiligt an der**

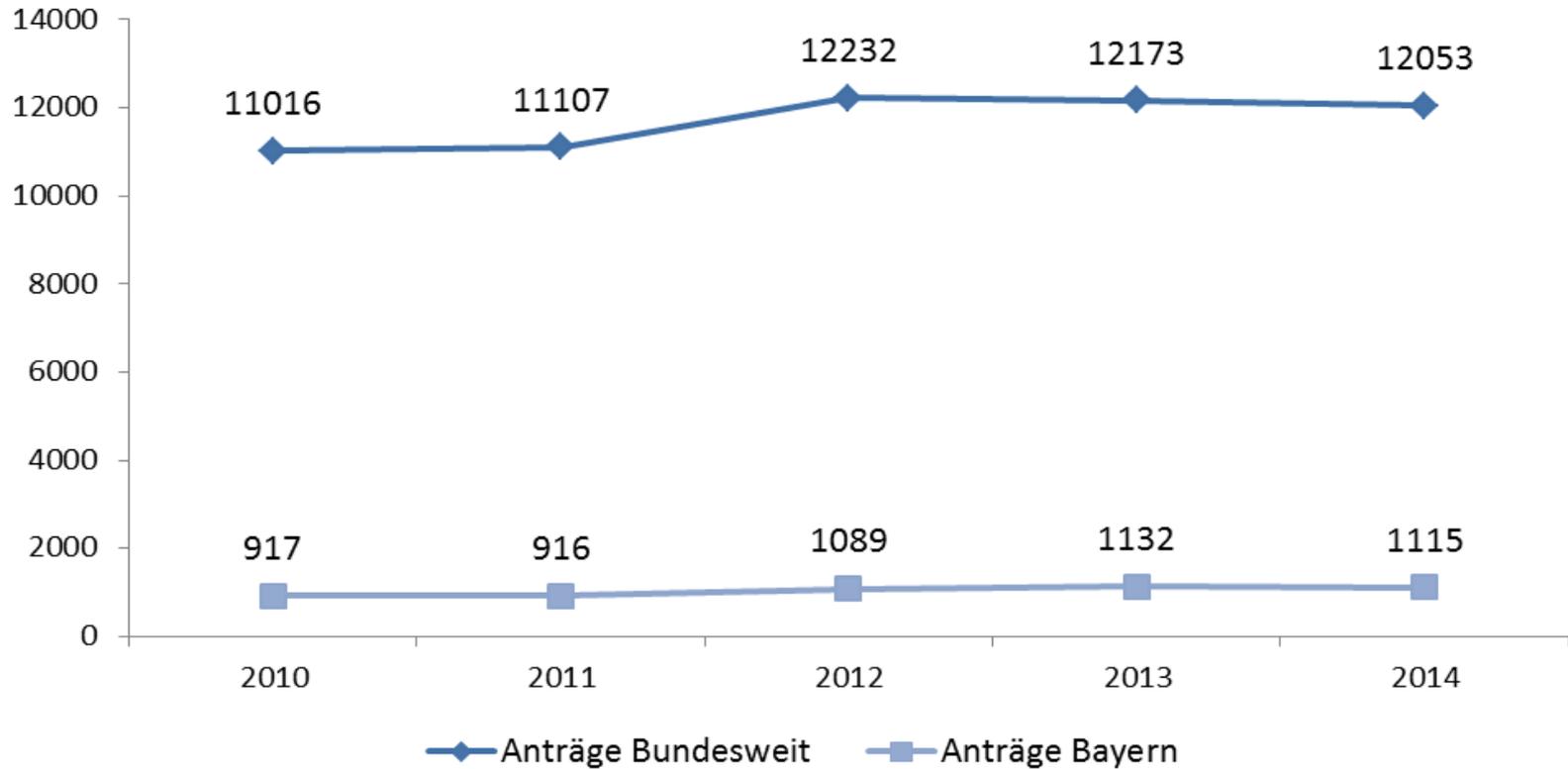
**„Statistischen Erhebung der  
Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen“**

**der Bundesärztekammer**

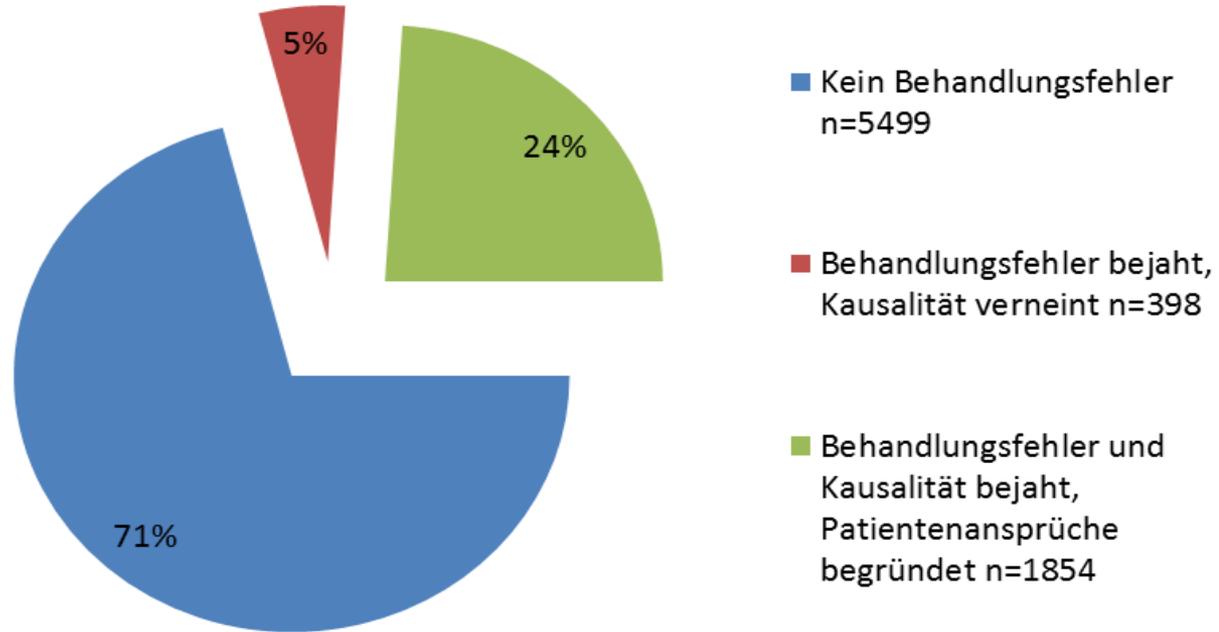
**→ Ergebnisse 2014**



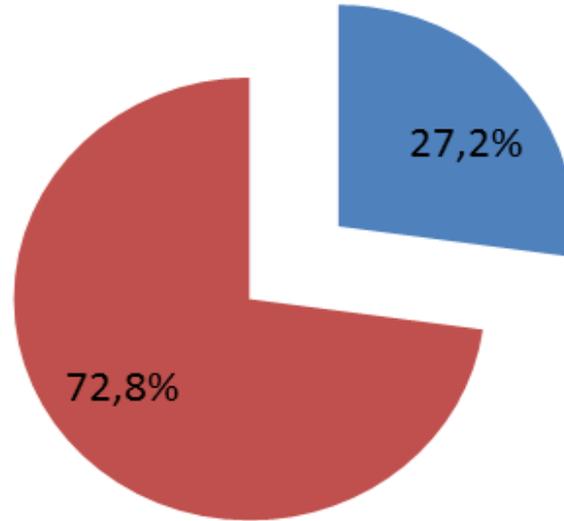
# Antragsentwicklung 2010-2014 Bayern / bundesweit



# Ergebnisse der 7.751 Entscheidungen 2014

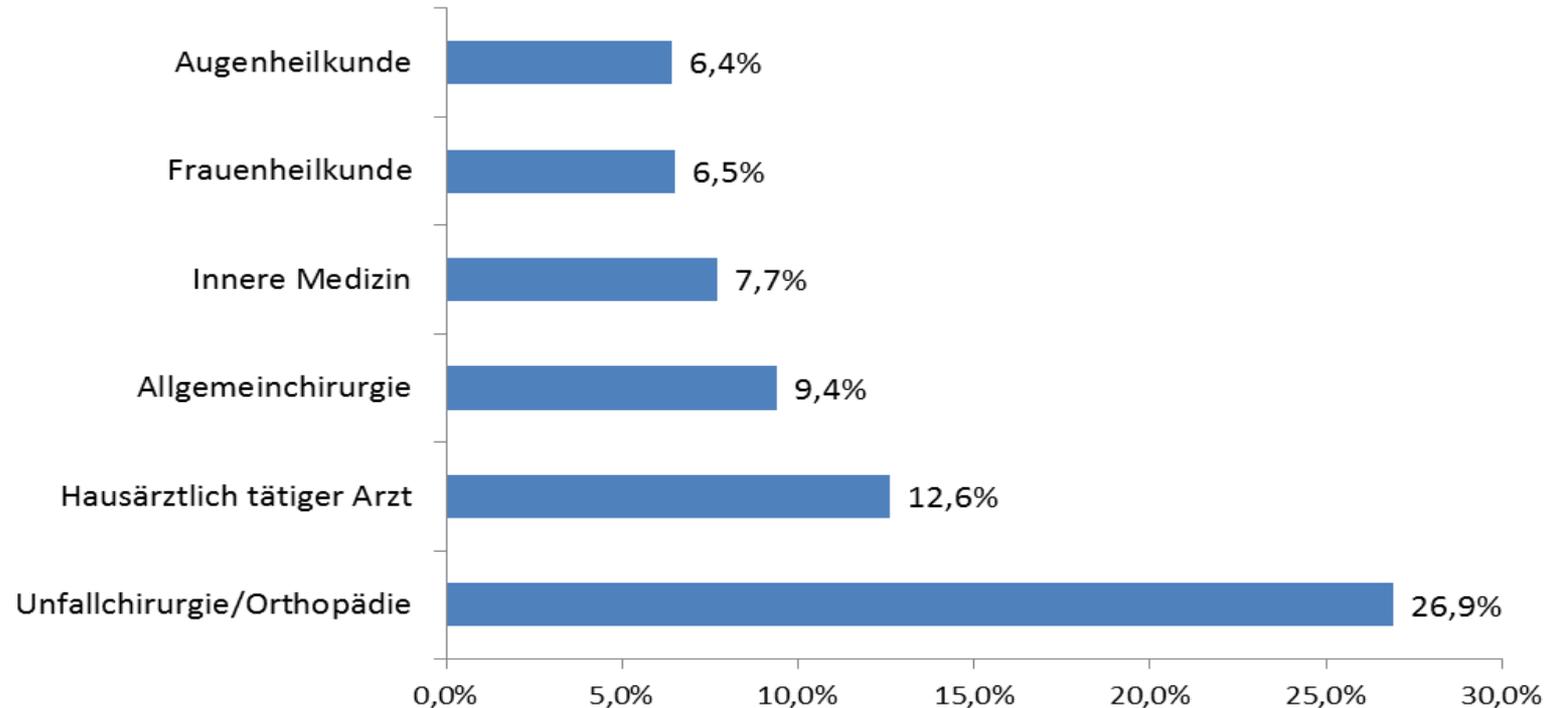


# Versorgungsbereich (Begutachtungen 2014)

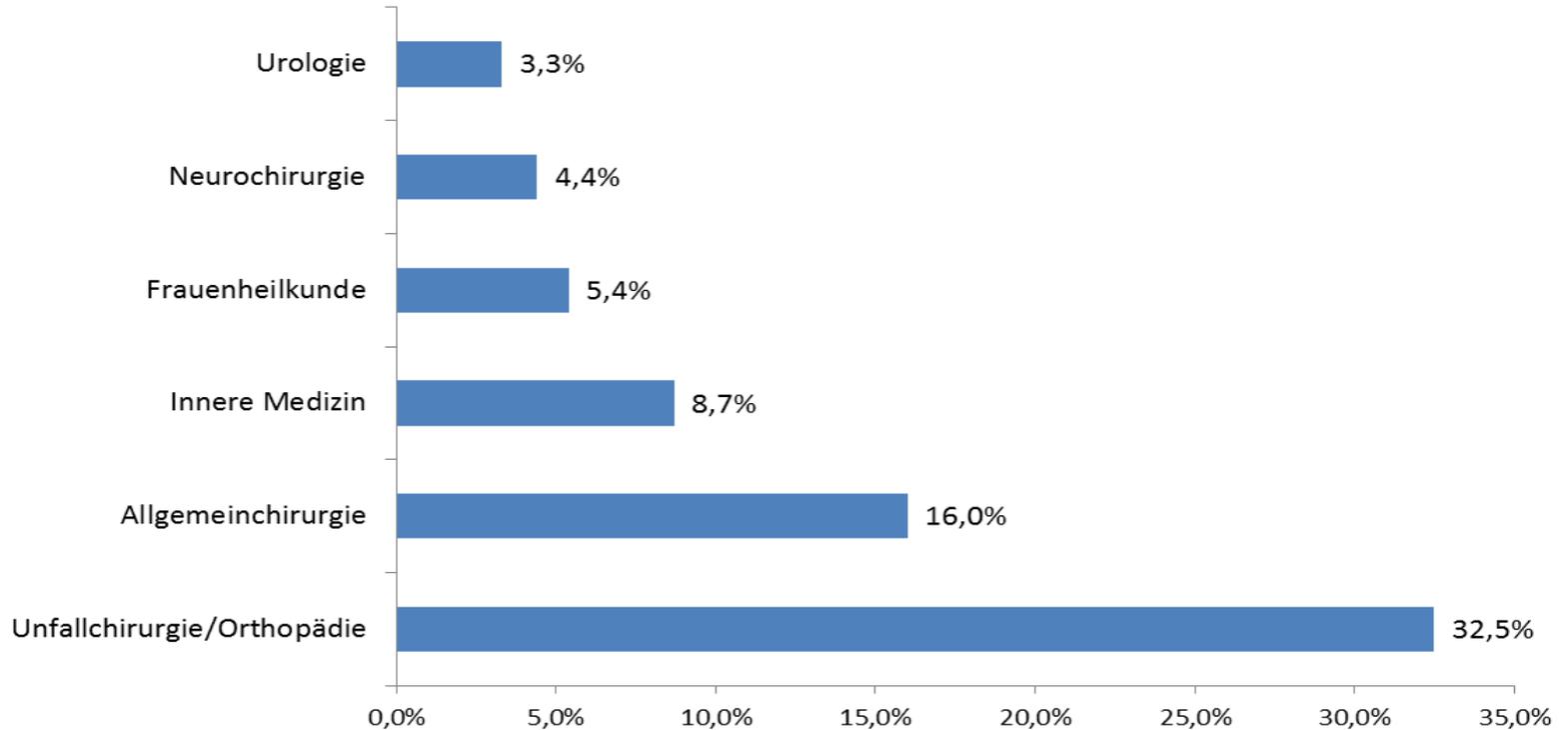


■ Praxis (auch MVZ) ■ Klinikbereich

# Die am häufigsten beteiligten Fachgebiete im niedergelassenen Bereich 2014



# Die am häufigsten beteiligten Fachgebiete im Klinikbereich 2014



# Fortbildungskooperation der bayerischen und baden-württembergischen Gutachterstellen 2012 – 2014 – 2015



Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen  
bei der Bayerischen Landesärztekammer



## 3. Symposium am 13. November 2015 in München

### » Themenschwerpunkte:

- Hygiene – Rechtliche Anforderungen/gelebte Praxis
- Arzt-Patienten-Kommunikation
- Medikationsfehler

# Gliederung

- » Berufsordnung
- » Arztbewertungsportale
- » Gebührenordnung für Ärzte
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer
- » **Patientensicherheit**
- » Kommission Lebendspende
- » Qualitätssicherung / Ärztliche Stellen gem. RöV und StrlSchV

# Aktionsbündnis Patientensicherheit

- » April 2005 Gründung eines gemeinnützigen Vereins als gemeinsame Plattform zur Verbesserung der Patientensicherheit in Deutschland
- » Träger sind Vertreter der Gesundheitsberufe, ihre Verbände und Patientenorganisationen
- » Arbeitsgruppen: z.B. Behandlungsfehlerregister, CIRS, Medizinproduktassoziierte Risiken, AG Fremdkörper im OP-Gebiet etc.
- » Stellungnahmen zu diversen Themen: z.B. Versorgungsstrukturgesetz, Patientenrechtegesetz, zur G-BA Richtlinie zu Patientensicherheit und Risikomanagement
- » Handlungsempfehlungen und Patienteninformationen zu unterschiedlichsten Themen (Arzneimittel, Prävention etc.)



# Aktionsbündnis Patientensicherheit

## Internationaler Tag der Patientensicherheit am 17.09.2015 zum Schwerpunktthema: „Hygiene und Infektionsprävention“

- » Mit 150 beteiligten Einrichtungen in ganz Deutschland (Krankenhäuser, Unikliniken, Patientenorganisationen, Selbsthilfeverbänden, Krankenkassen etc.)
- » Aktionen und Aktivitäten, wie z.B.
  - Patientenforen und Diskussionsveranstaltungen
  - Infotische und Ausstellungen
  - Filme für Patienten und ihre Angehörigen
  - praktischen Übungen



# Patientenberatung muss unabhängig bleiben

## Patientenberatung geht an Privatfirma

**Frankfurter Allgemeine**  
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Bundeskartellamt sieht keine Gefahr für Unabhängigkeit des Callcenter-Betreibers

ja. BERLIN, 4. September. Die von den gesetzlichen und privaten Krankenkassen finanzierte Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) kann zum Jahreswechsel von dem privaten Gesundheitsdienstleister Sanvartis übernommen werden. Eine Vergabekammer des Bundes hat eine Beschwerde des bisherigen Betreibers zurückgewiesen, der nicht wieder den Zuschlag erhalten hatte. Bislang wird dieser Service gemeinsam vom Bundesverband der Verbraucherzentralen, dem Sozialverband VdK und dem Verbund unabhängige Patientenberatung angeboten. Die drei Verbände bedauerten am Freitag die Entscheidung, kündigten aber an, keine weiteren Rechtsmittel einzulegen.

Streit hatte es im Vorfeld um die Frage gegeben, ob Sanvartis unabhängig genug

ist (F.A.Z. vom 1. August). Das Duisburger Unternehmen betreibt nach eigenen Angaben das größte medizinische Callcenter hierzulande. Dabei arbeitet es auch mit Kassen und Pharmaherstellern zusammen. Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen, der den Auftrag an Sanvartis nach einer europaweiten Ausschreibung vergeben hatte, versprach, Patienten würden „auch künftig fachlich fundiert, unabhängig und ohne jede Einflussnahme Dritter“ beraten. Die neue Vergabe war turnusmäßig fällig und gilt für sieben Jahre. Dafür stehen Fördermittel von 9 Millionen Euro jährlich bereit. Bundesweit sollen in 30 Beratungsstellen sowie am Telefon in mehreren Sprachen 120 000 statt wie bisher 80 000 Menschen Auskünfte bekommen.

Der Patientenbeauftragte der Bundesregierung, Karl-Josef Laumann (CDU), unterstützt die Neuvergabe; Kritik kam hingegen auch aus der Ärzteschaft. Die Vergabekammer unterstrich, dass auch ein Privatunternehmen zum Zuge kommen durfte. Anzeichen dafür, dass die Kassen das Vergabeverfahren manipuliert hätten, gebe es nicht. Vielmehr dürfe Sanvartis als „neutral und unabhängig“ gelten. Dagegen sah die beim Bundeskartellamt angesiedelte Kontrollinstanz Mängel in der gemeinsamen Bewerbung der drei bisherigen Betreiber. Diese hätten vermutlich ohnehin aus dem Verfahren ausgeschlossen werden müssen, beurteilt die Vergabekammer, weil nach ihrem Konzept Anrufe aus Mobilfunknetzen nicht kostenfrei gewesen wären.

# Entschädigungs- und Härtefallfonds

Süddeutsche Zeitung Nr. 236, Mittwoch, 14. Oktober 2015

## BAYERN Pfuscher in Weiß

Falsche Blutkonserven, tödliche Fehldiagnosen, missglückte Operationen: Tausende Patienten werden jedes Jahr Opfer von Behandlungsfehlern. Der CSU-Abgeordnete Hermann Imhof will für sie einen Fonds einrichten



- » Patienten- und Pflegebeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Hermann Imhof, CSU, fordert die Einführung eines Entschädigungs- und Härtefallfonds
- » Entsprechender Antrag wurde am 13.10.2015 im Bayerischen Landtag eingebracht
- » Grüne und SPD unterstützen diesen Antrag

# Entschädigungs- und Härtefallfonds

## Beschluss des 71. Bayerischen Ärztetages 2012

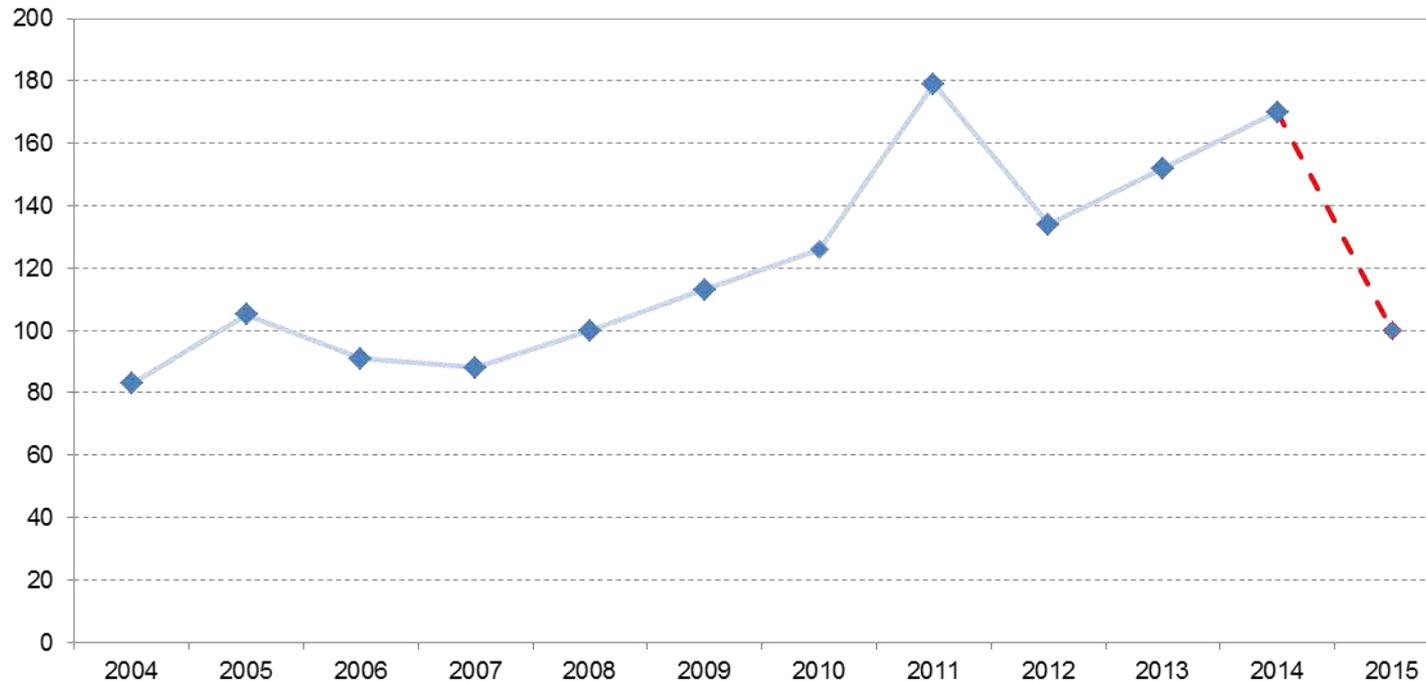
- » **Fonds soll für Patienten mit einem erlittenen Schaden eintreten, wenn**
  - » es keinen sicheren Nachweis der Schadensursache oder des Verschuldens gibt,
  - » eine seltene oder bislang unbekannte Komplikation auftritt,
  - » die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs unzumutbar lange dauern würde

# Gliederung

- » Berufsordnung
- » Arztbewertungsportale
- » Gebührenordnung für Ärzte
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer
- » Patientensicherheit
- » **Kommission Lebendspende**
- » Qualitätssicherung / Ärztliche Stellen gem. RöV und StrlSchV

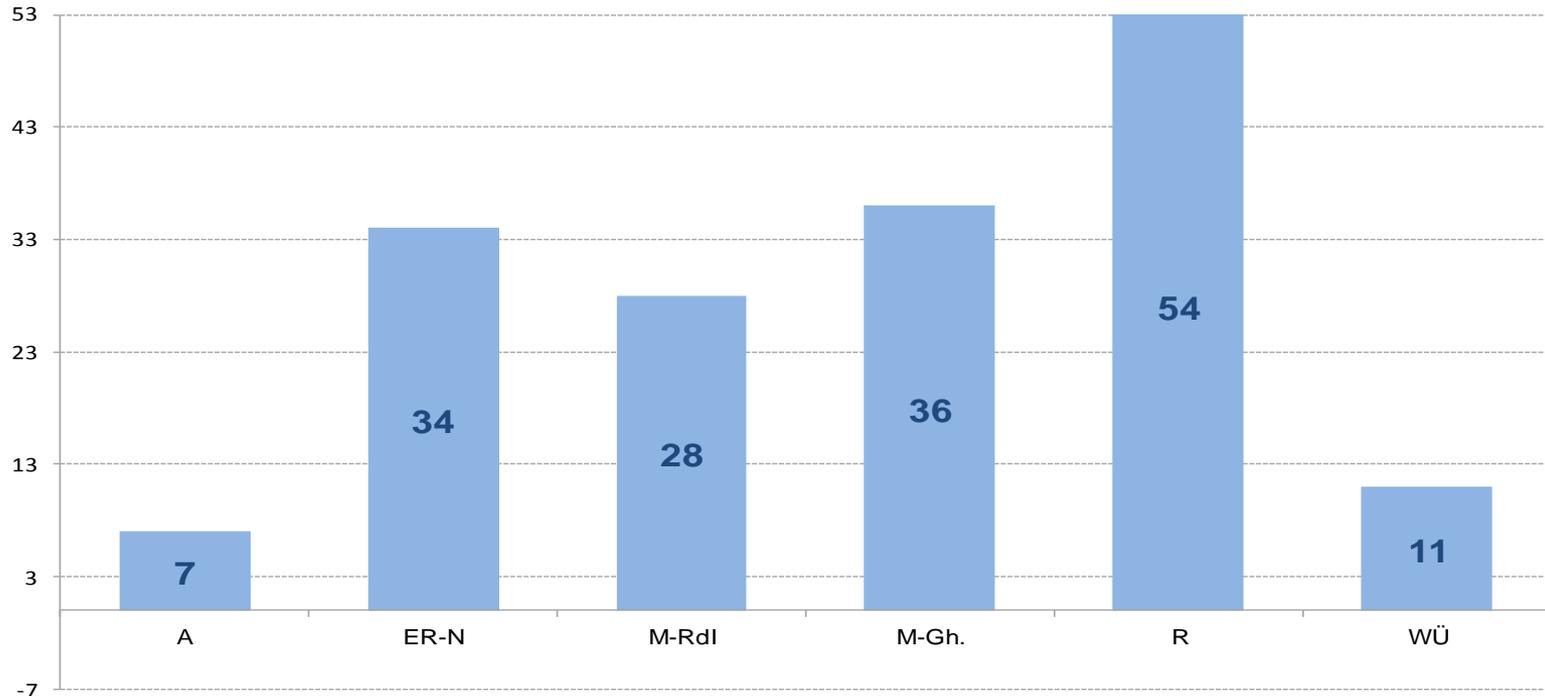
# Gutachterliche Stellungnahmen der „Lebendspende“-Kommission

Anträge

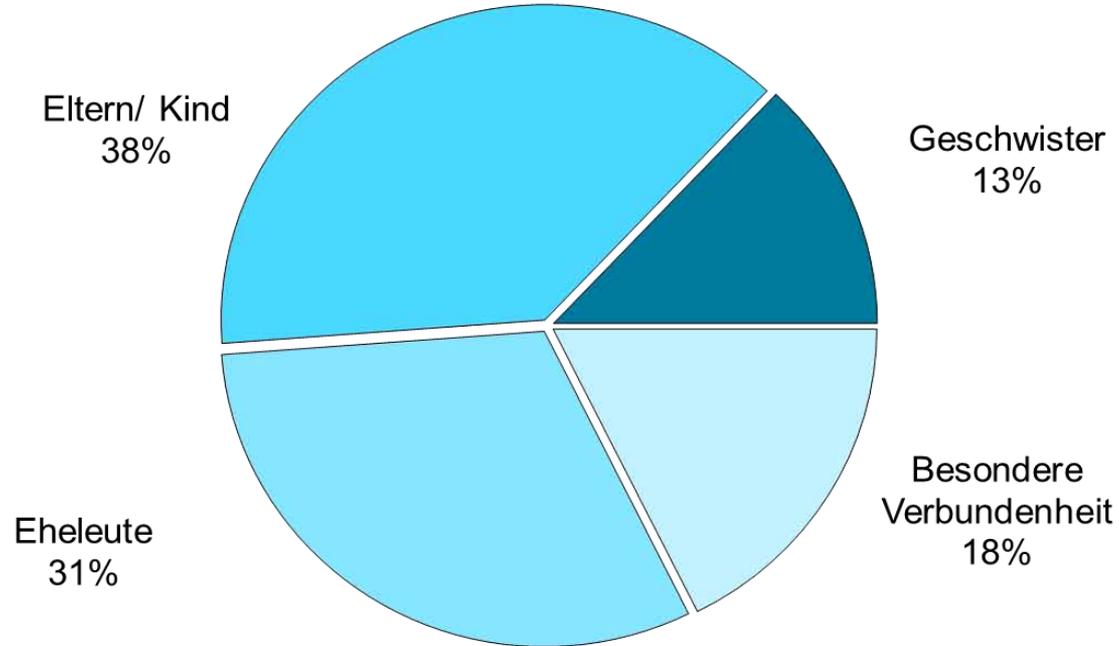


# „Lebendspende“- Kommissions-Anhörungen der einzelnen Transplantationszentren

Anzahl



# „Lebendspende“- Voraussetzungen nach gutachterlichen Stellungnahmen



# Gliederung

- » Berufsordnung
- » Arztbewertungsportale
- » Gebührenordnung für Ärzte
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer
- » Patientensicherheit
- » Kommission Lebendspende
- » **Qualitätssicherung / Ärztliche Stellen gem. RöV und StrISchV**

# BLÄK ist Kooperationspartner ...



AG „Mindestanforderungen an klinische Risikomanagementsysteme im Krankenhaus und deren Methoden“

 **Expertenkreis Patientensicherheit**

# Schwerpunkthemen der QS-Kommission und der Klausur-Sitzung im März 2015

- » Qualitätssicherung in der Transplantationsmedizin/Organspende
- » Qualitätsmanagement und Versorgungsstärkungsgesetz
- » Qualitätsmanagement und Krankenhausstrukturgesetz
- » Sektorübergreifende Qualitätsförderung mit Vorträgen aus dem stationären und ambulanten Bereich, des MDK Bayern und des Gemeinsamen Bundesausschusses
- » Sachstandsbericht zu EU-Ziel, via CEN/CENELEC Zertifizierungen, auch ärztliche Tätigkeit in Europa einzuführen
- » Patientensicherheit/Risikomanagement

# Qualitätssicherung



- » Qualitätssicherung hat sich von einer originären Aufgabe der ärztlichen Profession zu einem Instrument des Qualitätswettbewerbs und der Versorgungssteuerung gewandelt, deren Normgeber seit 2004 der G-BA ist
- » G-BA hat dabei u.a. von Qualitätsinitiativen der Ärztekammern, medizinischen Fachgesellschaften profitiert (z.B. externe stationäre Qualitätssicherung)
- » Mindestanforderungen des G-BA als Zulassungskriterien

# Qualitätssicherung



- » Qualitätswettbewerbsidee mit
  - mehr Transparenz, auch über die ambulante Versorgung
  - qualitätsbasierte Planungsentscheidungen im KH-Plan
  - qualitätsabhängige Vergütungsanteile
  
- » Historisch gewachsene strukturelle Defizite der Krankenhauslandschaft und durch das DRG-System verursachte Fallzahlsteigerungen lassen sich mit Qualitätssicherungsmaßnahmen nur begrenzt beeinflussen

# Qualitätssicherung

- » Im Fokus der gesetzlichen Qualitätssicherung ärztlichen Handelns steht aktuell die Qualität der Indikationsstellung:
  - » Strukturqualitätsanforderungen an interdisziplinäre Abstimmung (z.B. MHI-Richtlinie)
  - » Zweitmeinungsverfahren
  - » Patientenbefragungen



# Ärztliche Stellen nach § 16 RöV und § 73 StrlSchV

Position	Ärztliche Stelle gemäß § 17a RöV				Ärztliche Stelle gemäß § 83 StrlSchV	
	Röntgen- diagnostik	Osteoden- sitometrie	Teleradio- logie	Röntgen- therapie	Strahlen- therapie	Nuklearmedizin
Zuständigkeit	Alle Institute in Bayern, die keine vertragsärztlichen Leistungen abrechnen (Kliniken und Privatärzte)			Alle Institute in Bayern (Kliniken, Vertrags- und Privatärzte)	Alle Institute in Bayern (Kliniken, Vertrags- und Privatärzte)	Alle Institute in Bayern (Kliniken, Vertrags- und Privatärzte)
Anzahl der Ärzte (Kommissionsmitglieder)	64	12	9	3	18	26
Anzahl der Medizinphysik-Experten	19	7	4	2	9	14
Anzahl der Sitzungen (Röntgentherapie und Strahlentherapie: Anzahl der Audits, Nuklearmedizin: teilweise in Form von Audits)	14	8	4	7	22 (davon 2 Re-Audits Medizin)	73
Anzahl der regelmäßig zu überprüfenden Institute (Stand 26. Januar 2015)	746 (mit insgesamt 3.018 Röntgenröhren)	241	Insgesamt 100 Röntgenröhren	25	67	173
Anzahl der 2014 abschließend überprüften Aufzeichnungen zur physikalisch-technischen Qualitätssicherung	285 (mit insgesamt 491 Röntgenröhren)	83 (nur pauschale Beurteilung je Institut)	42 (nur pauschale Beurteilung je Institut)	19 (nur pauschale Beurteilung je Institut)	20 (nur pauschale Beurteilung je Institut)	87 (nur pauschale Beurteilung je Institut)
Davon: Keine Beanstandung	317 (65 %)	66 (80 %)	29 (68 %)	13 (69 %)	9 (45 %)	38 (44 %)
Davon: Geringe Beanstandungen	104 (21 %)	14 (17 %)	13 (32 %)	5 (26 %)	11 (55 %)	34 (39 %)
Davon: Erhebliche Beanstandungen*	56 (11 %)	3 (3 %)	–	1 (5 %)	–	15 (17 %)
Davon: Schwerwiegende Beanstandungen*	14 (3 %)	–	–	–	–	–

# Ärztliche Stellen nach § 16 RöV und § 73 StrlSchV

Position	Ärztliche Stelle gemäß § 17a RöV				Ärztliche Stelle gemäß § 83 StrlSchV	
	Röntgen- diagnostik	Osteoden- sitometrie	Teleradio- logie	Röntgen- therapie	Strahlen- therapie	Nuklearmedizin
Anzahl der regelmäßig zu überprüfenden Institute (Stand 26. Januar 2015)	746 (mit insgesamt 3.018 Röntgenröhren)	241	Insgesamt 100 Röntgenröhren	25	67	173

**Vielen Dank!**